

Entwurf als Diskussionsgrundlage

Stand: 19. Februar 2009

Vertrag

zwischen

**der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundeskriminalamtes, Thaerstraße
11, 65193 Wiesbaden**

– im Folgenden: „Bundeskriminalamt“ –

und

dem Internet Service Provider [Namen, gesetzliche Vertretung und Adresse einfügen]

– im Folgenden: „Internet-Diensteanbieter (ISP)“ –

über die Erschwerung des Zugangs zu kinderpornografischen Inhalten im Internet

Präambel

Die Vertragsparteien sind sich ihrer gemeinsamen Verantwortung im Kampf gegen den sexuellen Missbrauch und die sexuelle Ausbeutung von Kindern bewusst. Der Kampf gegen diese schwerwiegenden Verbrechen erfordert ein entschlossenes, kooperatives Handeln aller Beteiligten, konkret der Strafverfolgungsbehörden, der Politik, der Wirtschaft sowie Kinderschutzorganisationen.

Die Vertragsparteien sind bereit, einen maßgeblichen Beitrag in diesem Kampf zu leisten. Das Hauptziel der Bekämpfung der Kinderpornografie, insbesondere im Internet, muss der Schutz der Opfer und die Verhinderung weiteren Kindesmissbrauches sein. Außerdem bedarf es einer stärkeren gesellschaftlichen Ächtung der Darstellung entsprechender Verbrechen und der Verbreitung dieser Darstellungen, insbesondere über das Internet.

Die Bundesregierung hat die Bereitschaft bekundet ein Gesetzgebungsverfahren zu initiieren, mit welchem ein rechtlicher Rahmen für die Umsetzung von Zugangerschwerungen durch Internet-Diensteanbieter geschaffen wird. Angestrebt ist nach dem gemein-

samen Verständnis der Unterzeichner eine spezialgesetzliche, abschließende rechtliche Regelung, welche die grundlegenden europarechtlich vorgegebenen Haftungsregeln für Internet Service Provider unberührt lässt.

Der vorliegende Vertrag legt vorbehaltlich einer anderweitigen gesetzlichen Regelung die Bedingungen der Zusammenarbeit zwischen dem Bundeskriminalamt und dem ISP fest, um den Zugang zu kinderpornografischen Inhalten im Internet zu erschweren.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Das Bundeskriminalamt erstellt eine Liste der vollqualifizierten Domainnamen (VDN), bei denen es festgestellt hat, dass unter diesen VDN diese kinderpornografische Schriften im Sinne von § 184b des Strafgesetzbuches (StGB) vorgehalten werden oder deren Nutzung nahezu ausschließlich darin besteht, den Zugang zu derartigen Seiten zu vermitteln. Das Bundeskriminalamt stellt sicher, dass die Liste so erstellt wird, dass eine mögliche Beeinträchtigung der Rechte unbeteiligter Dritter auf das unvermeidbare Minimum begrenzt wird

(2) Die Befugnis zur Zugängerschwerung zu den auf der Liste nach § 1 Abs. 1 aufgeführten VDN durch den ISP erfolgt auf der Grundlage gesetzlicher Regelungen.

§ 2 Aufgaben des Bundeskriminalamtes

(1) Das Bundeskriminalamt verpflichtet sich, dem ISP jeweils montags bis freitags mit Ausnahme bundeseinheitlicher Feiertage, spätestens um 10.00 Uhr aktuelle Listen nach § 1 Abs. 1 bereit zu stellen. Die Bereitstellung der Listen mit VDN erfolgt in verschlüsselter Form, deren Art und Weise einvernehmlich in einer **Anlage 1** zu diesem Vertrag festzulegen ist. Diese Anlage ist Bestandteil des vorliegenden Vertrages.

(2) Das Bundeskriminalamt ist verpflichtet, Unterlagen vorzuhalten, mit denen im Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung der Nachweis geführt werden kann, dass die in der Liste aufgeführten VDN zum Zeitpunkt der Maßnahme durch das Bundeskriminalamt die Voraussetzungen von § 1 Abs. 1 S. 1 dieses Vertrages erfüllten. Das Bundeskriminalamt hat diese Dokumentation dem ISP zum Zwecke der Rechtsverteidigung unverzüglich auf Anforderung durch den ISP zu überlassen.

(3) Wird eine von der Maßnahme betroffene Domain aufgerufen, so wird dem Kunden eine „STOPP-Seite“ wie in **Anlage 2** wiedergegeben angezeigt. Diese Anlage ist Bestandteil des vorliegenden Vertrages.

(4) Der Betrieb der „STOPP-Seite“ gemäß Absatz 3 erfolgt durch das Bundeskriminalamt, das sich seinerseits eines Dritten als Erfüllungsgehilfen bedienen kann. Nach ent-

sprechender gesonderter Vereinbarung mit dem ISP kann dieser den Betrieb der „STOPP-Seite“ für das Bundeskriminalamt übernehmen. Der Betrieb der „STOPP-Seite“ hat in Übereinstimmung mit den Sicherheits- und Datenschutzrichtlinien gemäß **Anlage 3** zu erfolgen. Diese Anlage ist Bestandteil des vorliegenden Vertrages.

§ 3 Zugangserschwerung

(1) Der ISP verpflichtet sich, den Zugang zu den in der Liste nach § 1 Abs. 1 S. 1 aufgeführten VDN durch technische Maßnahmen nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen und im Rahmen dieser Vereinbarung und nach zu erschweren.

(2) Die Zugangserschwerung erfolgt ausschließlich auf Ebene des VDN. Der ISP entscheidet, auf welche Weise die Erschwerung des Zugangs vorgenommen wird.

(3) Dem ISP bleibt es unbenommen, die vom Bundeskriminalamt überlassene Domainliste mittels eigener sog. Whitelists im Wege eines automatisierten Verfahrens auf offensichtliche Mängel zu prüfen. Eine Verpflichtung des ISP zu einer solchen Überprüfung besteht nicht. Sollte der ISP feststellen, dass diese VDN enthält, bei deren Zugangserschwerung Rechte unbeteiligter Dritter berührt wären, ist der ISP berechtigt, die Maßnahme auszusetzen. Entsprechendes gilt, soweit die Aussetzung der Maßnahme zur Zugangserschwerung aus Gründen der Betriebssicherheit oder der Integrität informationstechnischer Systeme erforderlich erscheint. Die Aussetzung ist dem BKA unverzüglich anzuzeigen.

(4) Der ISP verpflichtet sich, unverzüglich nach Erhalt der Liste, spätestens jedoch innerhalb von sechs Stunden nach Bereitstellung der Liste durch das Bundeskriminalamt, die erforderlichen Maßnahmen zur Zugangserschwerung zu ergreifen.

(5) Die Liste darf nur den für die Zugangserschwerung zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugänglich gemacht werden. Der ISP verpflichtet sich, die in den Listen enthaltenen Angaben nicht an Dritte weiterzugeben oder sonst zu verwenden. Er hat sie durch technisch mögliche und zumutbare Maßnahmen gegen die Kenntnisnahme durch Dritte zu sichern. Er hat überdies sicherzustellen, dass alle Personen, die in seinem Unternehmen mit der Zugangserschwerung der VDN betraut sind, die in der Liste enthaltenen Informationen nicht an Dritte weitergeben oder sonst verwerten. Diese Verpflichtungen gelten auch im Falle einer Beendigung des Vertrages fort.

(6) Mit der Bereitstellung und Einspielung der jeweils aktualisierten Liste des Bundeskriminalamtes verliert die bisherige Liste ihre Gültigkeit. Nicht mehr gültige Listen sind vom ISP unverzüglich durch die aktuelle Domainliste zu ersetzen und nach spätestens 7 Werktagen zu löschen.

(7) (Statistik noch zu klären)

(8) Weitergehende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 4 Haftung und Freistellung

Das Bundeskriminalamt haftet für die Richtigkeit der Domainliste.

Das Bundeskriminalamt wird dementsprechend unbeschadet weitergehender gesetzlicher Regelungen den ISP von allen Ansprüchen Dritter freistellen, die geltend machen, dass durch die vom Bundeskriminalamt überlassene Domainliste und deren Umsetzung im Rahmen der Zugangerschwerung durch den ISP Rechte Dritter verletzt sind oder dies in sonstiger Weise rechtswidrig ist. Darüber hinaus wird das Bundeskriminalamt den ISP bei der Rechtsverteidigung die notwendige Unterstützung bieten und den ISP von den Kosten der Rechtsverteidigung freistellen. Voraussetzung hierfür ist, dass der ISP das Bundeskriminalamt über geltend gemachte Ansprüche unverzüglich schriftlich informiert, keine Zugeständnisse oder Anerkenntnisse oder diesen gleichkommende Erklärungen ohne das Einverständnis des Bundeskriminalamt abgibt und es dem Bundeskriminalamt ermöglicht, auf seine Kosten alle gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen über die Ansprüche zu führen.

§ 5 Störungen

Sollten das Bundeskriminalamt oder der ISP Umstände feststellen, die eine ordnungsgemäße Vertragsdurchführung gefährden (Störung), sind beide Parteien verpflichtet, einander hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Störung zu unternehmen. Betrifft die Störung die vom Bundeskriminalamt nach § 1 Abs. 1 S. 1 erstellte Domainliste, verwendet der ISP bis zur Beseitigung der Störung die zuvor vom Bundeskriminalamt bereit gestellte und umgesetzte Domainliste; § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 6 Evaluation

Die Parteien sind sich einig, regelmäßig, jedoch spätestens zum 01.03.2010 ihre Erfahrungen bei der Vertragsdurchführung zu evaluieren.

§ 7 Gesetzesvorbehalt

(1) Die Umsetzung dieser vertraglichen Vereinbarung und insbesondere die Erfüllung der Verpflichtungen des ISP zur Durchführung technischer Maßnahmen zur Zugangerschwerung aus dieser Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt einer gesetzlichen Rege-

lung mit der ein rechtlicher Rahmen für die Umsetzung von Zugangerschwerungen durch Internet-Diensteanbieter geschaffen wird.

(2) Die ISP verpflichten sich im Hinblick auf die noch zu schaffenden gesetzlichen Rahmenbedingungen bereits vorbereitende Maßnahmen und damit Vorsorge für eine schnellstmögliche Umsetzung und Implementierung der Zugangerschwerungen nach Inkrafttreten des Gesetzes zu treffen.

§ 8 Vertragsdauer und Kündigung

(1) Der Vertrag tritt mit dem Datum der Unterzeichnung durch die letzte Vertragspartei in Kraft.

(2) Dieser Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(4) Dem ISP überlassene Listen sowie alle gegebenenfalls vorhandenen Kopien sind unverzüglich nach der Kündigung zu vernichten und dem Bundeskriminalamt schriftlich die Vernichtung zu bestätigen.

§ 9 Kontakt

Der zur Durchführung der Bestimmungen dieses Vertrages erforderliche Kontakt zwischen den Vertragsparteien erfolgt über von der jeweiligen Vertragspartei benannte Stellen. Hierbei sind die Organisationseinheit, eine Erreichbarkeit über Telefon, Fax und E-Mail sowie die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu benennen. Etwaige Änderungen sind sofort mitzuteilen. Eine Erreichbarkeit der Stellen während der Arbeitszeiten ist sicherzustellen.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche ersetzt, die in gesetzlich zulässiger Weise dem Zweck der unwirksamen Bestimmung und dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, soweit dieser Vertrag lückenhaft sein sollte.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind unwirksam. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Abreden, durch die das Schriftformerfordernis aufgehoben werden soll.

(2) Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.

(3) Gerichtsstand ist Wiesbaden.

Wiesbaden, den

..., den

Für das Bundeskriminalamt
(Im Auftrag)

Für den [*hier den ISP einfügen*]

.....

.....